

Statuten

- §1** Der Dorfverein wahrt die Interessen des Dorfes gegenüber Behörden und Privaten in sämtlichen Fragen von allgemein öffentlicher Bedeutung. Er unterstützt alle Bestrebungen, die der Erhaltung und Förderung der Dorfgemeinschaft dienen. Er sucht diesen Zweck zu erreichen durch Stellungnahme und nötigenfalls Intervention bei Behörden zu Problemen der baulichen Entwicklung und Gestaltung des Dorfes (Verkehr, Umweltschutz, Gewässerschutz und – Sanierung, Bautätigkeit, Kultur usw.).
- §2** Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- §3** Die Mitgliedschaft kann von allen mindestens 16jährigen Personen erworben werden.
- §4** Der Beitritt zum Verein erfolgt durch Bezahlung des Mitgliedschaftsbeitrages für das laufende Jahr. Die Mitgliedschaft bleibt wirksam bis zum Verfall des Mitgliedschaftsbeitrages für das Folgejahr.
- §5** Der Mitgliedschaftsbeitrag für das laufende Jahr ist jeweils spätestens bis Ende November zu bezahlen.
- §6** Die Vereinsversammlung ist berechtigt, mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden, einzelne Mitglieder aus dem Verein auszuschliessen.
- §7** Als Rechnungsjahr gilt das Kalenderjahr.
- §8** Die Organe des Vereins sind:
- Die General- und die Vereinsversammlung
 - Der Vorstand
 - Die Rechnungsrevisoren
- Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern.
- Die Generalversammlung wählt den Präsidenten, den Kassier, die weiteren Vorstandsmitglieder sowie die Rechnungsrevisoren für eine Amtsdauer von 2 Jahren.
- Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.
- §9** Der ordentlichen Generalversammlung, die normalerweise im ersten Quartal des Geschäftjahres stattfinden muss, liegen folgende Geschäfte ob:
- Wahl der Stimmenzähler
 - Protokoll
 - Jahresbericht
 - Abnahme der Jahresrechnung
 - Festsetzung des Mitgliederbeitrages
 - Statuten-Änderungen
 - Wahl der Ehrenmitglieder
 - Allfällige Wahlen
 - Allfällige Anträge
 - Verschiedenes
- §10** Der Vorstand erledigt alle Vereinsgeschäfte, soweit deren Behandlung nicht in die Kompetenz der GV fällt. Er hat insbesondere folgende Obliegenheiten und Befugnisse:
- Jährliche Berichterstattung und Rechnungsabnahme
 - Vollziehung der Beschlüsse der GV
 - Vertretung des Vereins nach Aussen
 - Der Präsident oder dessen Stellvertreter führen gemeinsam mit einem anderen Vorstandsmitglied die rechtsverbindliche Unterschrift.

- §11** Bei Wahlen im ersten Wahlgang entscheidet das absolute Mehr der Stimmenden. Im zweiten Wahlgang sowie bei Abstimmungen entscheidet das relative Mehr. Bei Wahlen und Abstimmungen kann durch einen Drittel der Anwesenden die geheime Stimmabgabe verlangt werden.
- §12** Versammlungen werden je nach Bedürfnis vom Vorstand oder auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Dorfvereins einberufen.
- §13** Für eine allfällige Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich. Ein allfälliges Vereinsvermögen soll bei der Auflösung der Gemeindekanzlei Pfäffikon ZH übergeben und von dieser mündelsicher und zinstragend, bis zu einer Neugründung eines Vereins mit ähnlicher Zielsetzung, verwaltet werden.

Die vorliegenden Statuten wurden von der Generalversammlung vom 24. April 1986 genehmigt, beziehungsweise am 22. März 1990 und am 12. März 2009 geändert.

Auslikon, 12. März 2009

Dorfverein Auslikon-Balm

Der Präsident:

Die Aktuarin:

Marc Fassbind

Nathalie Iannelli